

Wasserwehrsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund von § 85 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 und 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf mit Beschluss 2021/141/STR vom 25.10.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.
- (2) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (3) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNADO) vom 29. September 2015 (SächsGVBl. S. 615).
- (4) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Hochwasseralarm- und Einsatzplanes.
- (2) Der Wasserwehrdienst beginnt bei sich einstellenden oder absehbaren Gefahrenlagen durch ergiebige Niederschläge oder Schneeschmelze in deren Folge mit wild abfließendem Wasser und/oder Hochwassersituationen an den Gewässern zu rechnen ist.
- (3) Die Alarmstufen werden in Anlehnung der Definition gemäß § 4 Abs. 1 HWNADO durch den Bürgermeister oder den Leiter des Einsatzes operativ und situationsabhängig festgelegt. Folgende Maßnahmen und Handlungen sind durchzuführen:
 - (a) Alarmstufe 1: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
 - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
 - (b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
 - Weiterleitung von Informationen über die Gefährdungen aufgrund der Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

(c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst an den Beobachtungsstellen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

(d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (4) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 HWNAVO zu erstellen und diese jährlich sowie aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte. Die Alarmierungsunterlagen sind gem. § 3 Abs. 7 Nr. 6 HWNAVO bekannt zu geben.
- (5) Mitarbeiter der Stadt und der SWO GmbH, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert. Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausungen und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
 - b) Mitarbeiter der Stadt
 - c) Stadtwerke Oberland GmbH bzw. Servicegesellschaft Spreequellen mbH und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
 - d) die Einwohner und
 - e) die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Abs. 2 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614; 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht,

soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadt sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 HWNAVO).
- (2) Die Stadt unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Eigentümer oder Nutzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 HWNAVO).
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplanes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § § 112 Abs. 3 SächsWG ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 26.10.2021

gez.
Verena Hergenröder
Bürgermeisterin